
Nummer 12, 24. März 2023, Seite 87

Inhaltsverzeichnis:

Richtlinien der Stadt Augsburg für laufende Geldleistungen und zusätzliche Leistungen an selbstständige Kindertagespflegepersonen

Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg

Bekanntmachung anderer Behörden

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg für das Haushaltsjahr 2023 vom 16. März 2023

Stadtteilbezogene Bürgerversammlungen der Stadt Augsburg im April 2023

Teilweise Aufstufung des selbstständigen Geh- und Radwegs „Geh- und Radweg Spicherer Straße“;

Teilweise Abstufung der Ortsstraße „Spicherer Straße/ Teilstück“

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

- *Garmischer Str. 8, 10, 10 ½*
- *Augustusstr. 5 e*
- *Bahnhofstr. 6*

Richtlinien der Stadt Augsburg für laufende Geldleistungen und zusätzliche Leistungen an selbständige Kindertagespflegepersonen

Stand: 22.02.2023

Alle Leistungen an Kindertagespflegepersonen werden nach den Vorschriften des SGB VIII grundsätzlich von der Stadt Augsburg als Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt.

Kindertagespflegepersonen können für betreute Kinder, die ihren Wohnsitz in der Stadt Augsburg haben, laufende Geldleistungen nach § 23 SGB VIII bei der Stadt Augsburg beantragen. Die Höhe der laufenden Geldleistungen richtet sich nach der jeweils aktuell geltenden Tabelle für die Förderung in der Kindertagespflege in der Stadt Augsburg. Die Förderleistung wird jährlich zum 01.01. angepasst.

Die laufende Geldleistung nach § 23 SGB VIII deckt neben der Anerkennung der Förderungsleistung und der Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen (ausgenommen einmalige Kosten wie Eintrittsgelder oder Turnbeiträge) ab und ist damit leistungsgerecht. Von den **Sachkosten** umfasst sind:

- Tägliche Verpflegung mit Essen und Getränken, ausreichend bzw. mehreren Mahlzeiten entsprechend der gebuchten Betreuungszeit
- Standardpflegeutensilien bzw. Hygienebedarf, Windeln
- Spiel-, Freizeit- und Fördermaterialien (Spielgeld)
- Benutzung von Ausstattungsgegenständen wie z.B. Teppich, Möbel etc.
- Verbrauchskosten wie Miete, Wasser, Strom
- Wegezeitschädigungen

Falls ein begründeter Mehrbedarf an Sachkosten für ein Kindertagespflegekind besteht, kann die Erstattung mit den entsprechenden Nachweisen im Amt für Kindertagesbetreuung beantragt werden. **Private Zuzahlungen** sollen deshalb nicht vereinbart werden. Falls erforderlich (z.B. aufgrund von Behinderungen, notwendiger besonderer Kost, ggf. erheblicher Steigerung der Energiekosten usw.) sind dem Amt für Kindertagesbetreuung Nachweise über die Sachkosten für alle betreuten Kinder zu erbringen, die dann nach Prüfung durch das Amt für Kindertagesbetreuung erstattet werden.

Versicherungsbeiträge werden gemäß § 23 SGB VIII wie folgt erstattet:

Der nachgewiesene Jahresbeitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung gemäß Festlegung des Grundbetrages der Berufsgenossenschaft Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege für selbständige Kindertagespflegepersonen wird übernommen.

Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson werden hälftig erstattet.

Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung werden hälftig erstattet, soweit keine Familienversicherung besteht. Versichert sich eine Kindertagespflegeperson privat, gelten die Beiträge als angemessen, wenn es sich um eine Basisversicherung handelt, deren Leistungen mit denen der gesetzlichen Krankenversicherung vergleichbar sind. Eine Beitragserrstattung für mitversicherte Familienangehörige findet nicht statt. Ein Krankengeldwahltarif (Krankengeld ab dem 42. Tag in der gesetzlichen Krankenversicherung) wird zur Hälfte mit übernommen.

Die Vorlage der Einkommenssteuerbescheide bei der Krankenkasse als auch der Rentenversicherung zur endgültigen Festsetzung der Beiträge ist Pflicht.

Eine Verpflichtung zur hälftigen Erstattung von Beitragsanteilen besteht nur, sofern die Beiträge im Zusammenhang mit der Tätigkeit in der Kindertagespflege entstehen. Anderweitige Einkommensanteile werden nicht bezuschusst.

Änderungen im Betreuungsverhältnis sind jeweils für den Folgemonat möglich, sofern die Mitteilung über die geänderten Buchungszeiten bis spätestens zum 15. des Vormonats erfolgt. Sollten während des laufenden Vertrages Änderungen in den Buchungszeiten erforderlich werden, sind diese in Absprache mit den Personensorgeberechtigten umgehend an die Stadt Augsburg, Amt für Kindertagesbetreuung, mitzuteilen. Für den Fall, dass für einen kurzfristigen Zeitraum eine Erhöhung der Buchungszeit erforderlich ist, ist der Monatsdurchschnitt zu berechnen, daraus ergibt sich dann auch die laufende Geldleistung. Auch für die Betreuung von Schulkindern während der Ferien ist der Monatsdurchschnitt als Grundlage für die zu gewährende laufende Geldleistung zu berechnen und dem Amt für Kindertagesbetreuung mitzuteilen.

Für Betreuung durch **Verwandte** bis zum dritten Grad wird grundsätzlich keine laufende Geldleistung gewährt. Ausnahmen unterliegen der Einzelfallprüfung durch das Amt für Kindertagesbetreuung. Die laufende Geldleistung wird in diesen Fällen jedoch um 50 % gekürzt.

Alle Betreuungsverhältnisse im Haushalt der Personensorgeberechtigten unterliegen der Einzelfallprüfung des Amtes für Kindertagesbetreuung. Bei selbständig tätigen Kindertagespflegepersonen **im Haushalt der Personensorgeberechtigten** reduziert sich die Erstattung der angemessenen Kosten für den Sachaufwand um 50 %. Zahlungen von Sozialabgaben, deren Zahlungspflicht sich aus einem Arbeitsvertrag ergeben, obliegen dem jeweiligen Arbeitgeber. Erstattungen bzw. Zuschüsse durch das Amt für Kindertagesbetreuung werden nicht gewährt.

Bei einer Betreuung eines **Kindes unter einem Jahr** wird nach Stellungnahme der Pädagogischen Fachberatung im Einzelfall durch das Amt für Kindertagesbetreuung über die Förderung nach § 24 SGB VIII entschieden. Für **Kinder mit Eingliederungsbedarf** gelten gesonderte Regelungen.

Ausgeübte **Ersatzbetreuung** wird pro Kind pro Stunde gemäß der aktuellen Tabelle vergütet. Dafür muss durch die Kindertagespflegeperson und durch die Eltern dokumentiert werden, welche Kinder wann von Ihnen betreut werden und diese Dokumentation dem Amt für Kindertagesbetreuung zur Verfügung gestellt werden. Für die Ersatzbetreuung in Großtagespflegen durch eine nicht zur Großtagespflege gehörende Kindertagespflegeperson ohne erhöhte Förderung wird eine Förderung in Höhe des Mindestlohns bezahlt. Für Ersatzbetreuung in Großtagespflege der Kindertagespflegepersonen untereinander und für die Ersatzbetreuung durch eine Kindertagespflegeperson im gleichen Haushalt wird die Sachkostenpauschale abgezogen.

Betreuung in **Randzeiten** sind Mo – Fr vor 7:00 Uhr und von 18:00 Uhr bis 21:00 Uhr, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen von 06:00 Uhr – 21:00 Uhr und werden zusätzlich gemäß dem festgelegten Stundensatz vergütet.

Übernachtungen sind in Ausnahmefällen nach Abstimmung der Fachberatung in der Zeit von 21:00 Uhr bis 06:00 Uhr möglich und werden pauschal gemäß der aktuellen Fördertabelle pro Nacht vergütet. Randzeiten innerhalb des genannten Zeitraumes werden in zeitgleicher Gewährung der Übernachtungspauschale nicht vergütet.

Regelmäßige **Betreuungen über 50 Stunden** wöchentlich bedürfen einer Einzelfallentscheidung des Amtes für Kindertagesbetreuung und einer besonderen Begründung der Pädagogischen Fachberatung. Sie werden zusätzlich analog der aktuellen Tabelle vergütet.

Sollten sich **Änderungen in den persönlichen Verhältnissen** ergeben, müssen diese unverzüglich mitgeteilt werden, vor allem Änderungen der Beiträge zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung unter Vorlage der Bescheide der Versicherungsträger. Die Einstufung in der Kranken- und Pflegeversicherung muss ohne Berücksichtigung der anteiligen Sachkosten erfolgen.

Entsprechend der Empfehlungen des Bayerischen Städte- und Landkreistages erfolgt für **Fehlzeiten** (Krankheiten, Kur, Krankheiten der Kinder oder der Kindertagespflegeperson, Quarantäne etc.) **bis 30 Betreuungstage** keine Kürzung der laufenden Geldleistung. Sollte eine Erkrankung länger als 42 Tage dauern, sind die bestehenden Verträge durch Kündigung zu beenden. Wenn absehbar ist, dass eine Erkrankung länger als 30 Betreuungstage dauert, ist die Abrechnungsstelle im Amt für Kindertagesbetreuung zu informieren. Alle Fehltage (egal ob betreuungsfreie Tage oder Krankheitstage) sind zu dokumentieren. Die Dokumentationsblätter sind am Ende des Jahres an das Amt für Kindertagesbetreuung zu übermitteln.

Pro Kalenderjahr stehen **25 betreuungsfreie Tage** (wenn an 5 Tagen pro Woche betreut wird) sowie **2 Fortbildungstage** zur Verfügung. Feiertage sowie der 24. und der 31. Dezember zählen hierbei nicht. In dieser Zeit wird zur sozialen Absicherung der Kindertagespflegeperson und zur Verwaltungsvereinfachung die laufende Geldleistung weiterbezahlt. Sollten mehr als 25 betreuungsfreie Tage in Anspruch genommen werden, ist die Abrechnungsstelle im Amt für Kindertagesbetreuung umgehend zu informieren.

Bei **Ende des Vertrages** ist folgendes zu beachten:

Der Vertrag ist schriftlich gemäß der im Vertrag geregelten Vereinbarungen zu kündigen und die Kündigung an das Amt für Kindertagesbetreuung zu leiten.

Wenn länger als 42 aufeinanderfolgende Kalendertage nicht betreut wird, sind bestehende Betreuungsverträge zu kündigen, vgl. § 17 Abs. 4 S. 2 und 3 AVBayKiBiG.

Mit Vorlage des Antrages auf Gewährung von laufenden Geldleistungen als auch bei Änderungen werden Beginn und die Höhe der laufenden Geldleistung festgelegt. Die Zahlung erfolgt rückwirkend zum Ende des laufenden Kalendermonats. Die Abrechnung eines Betreuungsvertrages erfolgt taggenau mit dem vereinbarten Beginn bzw. bis zum vereinbarten Ende des Vertrages. Es ist kein rückwirkender Vertragsbeginn möglich.

Hinweis:

Bei Belegung einer Kindertagespflegeperson durch verschiedene Kommunen werden die oben genannten Leistungen grundsätzlich vom erstbelegenden Amt gezahlt. Dies gilt solange, bis das Kindertagespflegetätigkeit in einer Kommune endet. Danach übernimmt die Leistungen das Jugendamt, das als nächstes belegt usw. Die Kindertagespflegeperson muss eine Belegungsänderung den jeweiligen Jugendämtern unverzüglich anzeigen.

Amt für Kindertagesbetreuung, Stadt Augsburg

Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg hat in ihrer Sitzung am 02.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

Satzung:

Auf Grund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit wird die Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehr-Alarmierung Augsburg vom 15.10.2003 (Amtsblatt der Regierung von Schwaben Nr. 22/2003,

Seite 217 ff und Amtsblatt der Regierung von Schwaben Nr. 7/2006, Seite 74), zuletzt geändert durch Satzung vom 15.04.2014 (Amtsblatt der Regierung von Schwaben Nr. 5/2014, Seite 38 f) wie folgt geändert:

§ 1

§ 13 wird um Satz 2 ergänzt und wie folgt neu gefasst:

¹Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend, soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes vorschreibt. ²Für die Haushaltswirtschaft des Zweckverbandes ist die KommHV-Kameralistik anzuwenden.

§ 16 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Jahresrechnung ist innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und innerhalb von 12 Monaten örtlich zu prüfen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Schwaben in Kraft.

Augsburg, den 13.03.2023
Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Augsburg

Eva Weber
Verbandsvorsitzende

Bekanntmachung anderer Behörden

Haushaltssatzung

**des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg
für das Haushaltsjahr 2023
Vom 16. März 2023**

I.

Aufgrund der §§ 13 ff der Verbandssatzung für den Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg, Amtsblatt der Regierung von Schwaben vom 04.11.2003, Seite 217, Art. 40 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), BayRS 2020-6-1-I und der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO), BayRS 2020-1-1-I, erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit	2 016 813,00 €
-----------------------------------	----------------

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit	0,00 €
-----------------------------------	--------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- 1) Der Umlagebedarf setzt sich zusammen aus den Kosten für den laufenden Betrieb der Integrierten Leitstelle (1 332 263,00 €) bzw. Taktisch-Technischen Betriebsstelle (315 760,00 €) und dem Finanzbedarf im Übrigen (223 290,00 €). Er beträgt insgesamt 1 871 313,00 €
- 2) Für den **Betrieb der Integrierten Leitstelle** sind zu leisten:
 - a) von der Stadt Augsburg 40,00% 532 905,20 €

b) vom Landkreis Augsburg	22,32%	297 361,10 €
c) vom Landkreis Aichach-Friedberg	12,52%	166 799,33 €
d) vom Landkreis Dillingen a.d. Donau	10,80%	143 884,40 €
e) vom Landkreis Donau-Ries	14,36%	191 312,97 €
3) Für den Betrieb der Taktisch-Technischen Betriebsstelle sind zu leisten:		
a) von der Stadt Augsburg	40,00%	126 304,00 €
b) vom Landkreis Augsburg	22,32%	70 477,63 €
c) vom Landkreis Aichach-Friedberg	12,52%	39 533,15 €
d) vom Landkreis Dillingen a.d. Donau	10,80%	34 102,08 €
e) vom Landkreis Donau-Ries	14,36%	45 343,14 €
4) Für den Finanzbedarf im Übrigen sind zu leisten:		
a) von der Stadt Augsburg	32,41%	72 368,29 €
b) vom Landkreis Augsburg	27,70%	61 851,33 €
c) vom Landkreis Aichach-Friedberg	14,72%	32 868,29 €
d) vom Landkreis Dillingen a.d. Donau	10,55%	23 557,09 €
e) vom Landkreis Donau-Ries	14,62%	32 645,00 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

entfällt

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **1. Januar 2023** in Kraft.

Augsburg, den 16. März 2023
Zweckverband für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Augsburg

Eva Weber
Oberbürgermeisterin der Stadt Augsburg
Verbandsvorsitzende

II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Verbandskammer des Zweckverbandes in Augsburg, Rathausplatz 2 a, Zimmer Nr. 209, während der Öffnungszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABI Schw. 2023

Stadtteilbezogene Bürgerversammlungen der Stadt Augsburg im April 2023

Die Oberbürgermeisterin lädt zu folgenden stadtteilbezogenen Bürgerversammlungen ein:

Für den **Stadtteil Göggingen** findet diese

am Montag, den 17. April 2023
um 19 Uhr (Tisch-Gespräche von 18 bis 19 Uhr)
im Roncallihaus, Klausenberg 7, 86199 Augsburg-Göggingen
(erreichbar mit der Straßenbahnlinie 1, Haltestelle Göggingen-Rathaus)
statt.

Für die **Stadtteile Innungen und Bergheim** findet diese

am Mittwoch, den 19. April 2023
um 19 Uhr (Tisch-Gespräche von 18 bis 19 Uhr)
im Pfarrsaal Innungen (Kirche St. Peter und Paul),
Bobinger Str. 59, 86199 Augsburg-Innungen
(erreichbar mit der Buslinie 38, Haltestelle Innungen-Ferrozell)
statt.

Diese Bürgerversammlungen richten sich an alle Einwohnerinnen und Einwohner von Augsburg, im Speziellen der Stadtteile Göggingen (17.04.2023) und Innungen/Bergheim (19.04.2023), und dienen zur Erörterung von gemeindlichen Angelegenheiten. Wünschenswert ist, dass sich die Anliegen auf den jeweiligen Stadtteil beziehen, in dem die stadtteilbezogene Bürgerversammlung stattfindet.

Zur Antragstellung bei der Bürgerversammlung ist die persönliche Anwesenheit der/des Antragstellenden in der Versammlung erforderlich.

Nach Artikel 18 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern können grundsätzlich nur Gemeindeangehörige das Wort erhalten. Ausnahmen kann die Bürgerversammlung beschließen.

Weitere Informationen unter: augsburg.de/buergerversammlung

Stadt Augsburg – Referat Oberbürgermeisterin –
Hauptamt

Teilweise Aufstufung des selbstständigen Geh- und Radwegs „Geh- und Radweg Spicherer Straße“; Teilweise Abstufung der Ortsstraße „Spicherer Straße/ Teilstück“

Der selbstständige Geh- und Radweg „Geh- und Radweg Spicherer Straße“ wird mit Wirkung vom 25.03.2023 wegen Änderung der Verkehrsbedeutung, gemäß Art. 7 Abs. 1 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG), teilweise zur Ortsstraße aufgestuft. Die aufzustufende Strecke ist in beiliegendem Lageplan kariert gekennzeichnet.

Die Ortsstraße „Spicherer Straße/ Teilstück“ wird mit Wirkung vom 25.03.2023 wegen Änderung der Verkehrsbedeutung, gemäß Art. 7 Abs. 1 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG), teilweise zum selbstständigen Geh- und Radweg abgestuft. Die abzustufende Strecke ist in beiliegendem Lageplan schraffiert gekennzeichnet.



Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg
Referat 6, Mobilitäts- und Tiefbauamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 13.03.2023 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BF-2023-5-1
Bauvorhaben: Sanierung und Modernisierung eines Wohngebäudes - Änderungsantrag zu BF-2022-240-2
Baugrundstück: Garmischer Str. 8, 10, 10 1/2
Flur Nr.: 3237/0
Gemarkung: Hochzoll

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beige-fügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig. Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig. Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung). Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 145 während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Franz, unter der Rufnummer 324 - 12899 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 13.03.2023 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BF-2022-473-1

Bauvorhaben: Errichtung eines Wintergartens und eines Vordachs an einem bestehenden Reiheneckhaus
Baugrundstück: Augustusstr. 5 e
Flur Nr.: 884/20
Gemarkung: Haunstetten

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig. Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 145 während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Franz, unter der Rufnummer 324 - 12899 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg – Bauordnungsamt – hat am 17.03.2023 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BA-2022-204-1
Bauvorhaben: Ergänzung von Fluchtbalkonen an einem Büro- und Praxengebäude mit Ladenlokal
Baugrundstück: Bahnhofstr. 6
Flur Nr.: 4816
Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 145 während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Franz, unter der Rufnummer 324-12899 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt